ASF 2018_066

Verordnung

Inkrafttreten:
01.09.2018

vom 28. August 2018

über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Matran

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Ordnungsbussenverordnung des Bundesrats vom 4. März 1996 (OBV);

gestützt auf das Gesetz vom 12. November 1981 zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr;

gestützt auf den Beschluss vom 20. September 1993 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinden;

gestützt auf die Richtlinie vom 22. Oktober 2012 über den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien;

gestützt auf das Gesuch der interkommunalen Polizei vom 2. Mai 2018;

gestützt auf die übrigen Akten;

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Der Gemeinde Matran wird die Zuständigkeit übertragen, bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Parkieren mit beschränkter Parkzeit (blaue Zonen und Parkuhren) Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete und von der Kantonspolizei anerkannte Beamtinnen und Beamte zu verhängen. Diese Zuständigkeit gilt für die Ziffern 200–203 des 2. Abschnitts von Anhang 1 OBV (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr).

[2] Die Zuständigkeit wird für eine unbegrenzte Dauer übertragen.

Art. 2

[1] Die Zuständigkeit für die Verhängung von Ordnungsbussen durch dafür ausgebildete und von der Kantonspolizei anerkannte Beamtinnen und Beamte wird der Gemeinde Matran für die folgenden Ziffern von Anhang 1 OBV übertragen:

a) 1. Abschnitt (Fahrzeugführerinnen und -führer; administrative Bestimmungen) mit Ausnahme der Ziffern 101.1–101.7, 102.1–102.4 und 103–105;

b) 2. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr): Zuwiderhandlungen, die nicht das Parkieren mit beschränkter Parkzeit betreffen, mit Ausnahme der Ziffern 226, 227 und 233;

c) 3. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr) mit Ausnahme der Ziffern 300, 303, 327, 328 und 332;

d) 4. Abschnitt (Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Bau- und Ausrüstungsvorschriften);

e) 5. Abschnitt (Fahrzeughalterinnen und -halter);

f) 6. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Verkehrsregeln);

g) 7. Abschnitt (Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern und von Elektro-Rikschas; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen);

h) 8. Abschnitt (Mitfahrerinnen und Mitfahrer);

i) 9. Abschnitt (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Benützerinnen und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten) mit Ausnahme von Ziffer 904.

[2] Diese Zuständigkeit wird für eine Dauer von fünf Jahren übertragen.

Art. 3

[1] Die Gemeinde Matran muss die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die Richtlinien der Sicherheits- und Justizdirektion beachten.

[2] Sie wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die mit der Erhebung von Ordnungsbussen betrauten Gemeindebeamtinnen und -beamten nicht ermächtigt sind, Fahrzeuge für systematische Kontrollen anzuhalten (Art. 6 des Beschlusses vom 20. September 1993).

Art. 4

Die Verordnung vom 9. Mai 2017 über die Verhängung von Ordnungsbussen durch die Gemeinde Matran (ASF 2017_038) wird aufgehoben.

Art. 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

G. GODEL D. GAGNAUX-MOREL